

Personenrecht allgemein – Vorbemerkungen

Stand 22.3.2021

§§ 15-43 (einundzwanzig §§; einige aufgehoben)

Dieser zum Großteil in der Urfassung befindliche Normenkomplex enthält vieles, das aus heutiger Sicht entbehrlich oder überholt ist; so etwa Differenzierungen zwischen In- und Ausländern oder – wenn auch nur ausnahmsweise – nach Religionszugehörigkeit. Die juristische („moralische“) Person kommt (als „erlaubte Gesellschaft“) bloß ganz knapp vor. De lege ferenda wäre hier vieles zu ändern oder ganz zu streichen. Einige Vorschläge dazu finden sich in der Tabelle (Spalte 5).

In sehr komplizierter Formulierung geregelt wird in § 41 die Verwandtschaft (nach Graden und Linien). Auch fehlt dort jede Andeutung, wofür die Nähe der Verwandtschaft von Bedeutung ist.

Neu (1.7.2018) ist § 24, der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit definiert. Dabei könnte manches verständlicher und anschaulicher sein. Einer Differenzierung bedarf wohl die Entscheidungsfähigkeitsvermutung für Volljährige in § 24 Abs 2, die derzeit keine Rücksicht auf Personen mit einem Vorsorgebevollmächtigten oder einem Erwachsenenvertreter nimmt (Vorschlag dazu in Spalte 5 der Tabelle).

Zum 1.1.2021 wurden in den §§ 17a und 20 Regelungen zur Übertragbarkeit sowie zum Schutz von Persönlichkeitsrechten aufgenommen. Diese sind jedoch ausgesprochen unkonkret. Auch besteht eine gewisse Begriffsverwirrung (Kern – Kernbereich; Verhältnis von Unterlassung und Beseitigung).

Schließlich fällt auf, dass es in diesem Normenkomplex überraschenderweise keine vollständige Vorschrift zu den im ABGB relevanten Altersstufen gibt. Überdies können Volljährigkeit und Mündigkeit nur über einen Gegenschluss aus § 21 Abs 1 geklärt werden, wobei der Ausdruck „volljährig“ erstmals in § 24 Abs 2 und „mündig“ erstmals in § 141 vorkommt.